



Umweltverträglichkeitsprüfung

- Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)
- Bewertung: (§ 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV)

Antragsteller:	Reichle Dolomitstein GmbH, vertreten durch Philipp P. Gross, Dudweilerstraße 80, 66386 St. Ingbert
Vorhaben:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des bestehenden Steinbruches, in dem Sprengstoffe verwendet werden (Anlage nach Ziffer 2.1.1 der 4. BImSchV) hier: Antrag auf Erweiterung und Vertiefung des Steinbruches
Nr./Spalte der Anlage zum UVPG	Nr. 2.1.2, Spalte 1
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Gemarkung: Walleisheim, Flur: 30, Flurstücke: 6, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 9/1, 9/2, 10, 11, 12, 13/1, 13/2, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 2/2, 20, 21/1, 21/2, 21/3, 29, 30, 31, 33 tw. und 35

Grundlagen:

- Antragsunterlagen gemäß §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV
- Behördliche Stellungnahmen gemäß §§ 11 und 11a der 9. BImSchV

Inhalt:

1. Anlass der UVP, Lage des Standorts	1
2. Zusammenfassende Bewertung: der UVP	2
3. UVP-relevante Stellungnahmen der Fachbehörden	12
3.1 Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Naturschutzbehörde	12
3.2 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier (UVP-relevante Inhalte)	13
3.3 Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Denkmalschutzbehörde (UVP-relevante Inhalte)	13
3.4 Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz	13
3.5 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (UVP-relevante Inhalte).....	14
3.6 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Trier	16
4. Sonstige Stellungnahmen	16
5. Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	16
6. Gesamtbewertung: der Genehmigungsbehörde.....	16

1. Anlass der UVP

Die Reichle Dolomitstein GmbH plant die Vertiefung und Erweiterung ihres Dolomitsteinbruchs am Standort Walleisheim im Eifelkreis Bitburg-Prüm. Gewonnen wird dolomitisierter Kalkstein, welcher vorrangig als Rohstoff in der Baustoff-, Glas- und Porzellanindustrie Verwendung findet. Der genehmigte Abbaubereich inkl. Betriebsfläche umfasst derzeit ca. 14,5 ha. Mit der geplanten und beantragten südlichen Erweiterungsfläche von 4,6 ha ergibt sich zukünftig eine Gesamtfläche von ca. 19,1 ha. Somit läge die Fläche unter 25 ha, ab denen eine UVP-Pflicht nach Ziffer 2.1.1 der Anlage 1 zum UVPG bestehen würde.



Bei kumulativer Betrachtung mit dem benachbarten Steinbruch Thelen würde dieser Grenzwert überschritten. Aus Gründen der Planungs- und Rechtssicherheit wurde daher eine UVP durchgeführt und ein UVP-Bericht mit den Antragsunterlagen eingereicht.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst nach § 1 a der 9. BImSchV die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung: der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Gemäß § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV ist auf der Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der möglichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch die Genehmigungsbehörde zu erarbeiten.

Die zusammenfassende Darstellung enthält auch die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern sowie Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden die Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter gemäß § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV durch die Genehmigungsbehörde bewertet.

2. Zusammenfassende Bewertung: der UVP

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Bestand:

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch steht die menschliche Gesundheit und der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Mittelpunkt. Als schädliche Umwelteinwirkungen gelten nach § 3 BImSchG Immissionen, die „nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belastungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“. Zu den hier betrachteten Immissionen zählen Geräusche (Lärm), Erschütterungen und Staub. Der nächstgelegene Ortsteil Loch von Wallersheim mit seinen rund 750 Einwohnern liegt über 700 m nordöstlich vom Steinbruch entfernt auf einer Höhenlage von etwa 510–530 m. Weitere Orte im Umfeld sind Ober- und Niederhersdorf im Süden (> 1.500 m), Rommersheim im Westen (> 4.000 m) sowie Fleringen im Nordwesten (> 1.700m). Nächstgelegene Einzelanwesen im Außenbereich sind die ebenfalls im Nordwesten gelegenen Gehöfte Zingsheld und Lindenhof (> 1.000 m) sowie die Ansiedlung Anzelterhof im Süden (ca. 800 m von Erweiterungsfläche).

Bewertung:

Das Vorhabengebiet ist stark ländlich geprägt. Die Wohnqualität der umliegenden Ortschaften ist als hoch einzustufen, die Vorbelastungen durch Gewerbe/Industrie oder stark frequentierte Verkehrswege als gering einzustufen. Entsprechend besteht eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen durch Immissionen und Verkehr.



Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Bestand:

Biotope, Pflanzen

Die Erweiterung erstreckt sich über intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen. Diese sind im Westen und Osten von gleichartigen Nutzflächen umgeben und im Süden grenzt die Erweiterung an die hängigen Waldflächen mit Kalkfelsen des Naturschutzgebietes „Schönecker Schweiz“, die zugleich als FFH-Gebiet gemeldet sind (DE-5804-301). Vom aktiven Steinbruchgelände im Norden soll die Erweiterung erschlossen werden. Zurzeit verlaufen entlang der südlichen Steinbruchgrenze ein mit Gehölzen bepflanzter Schutzwall und die stark genutzte Hauptbetriebszufahrt zum Betriebsgelände Reichle sowie zum benachbarten Steinbruch Thelen. Geschützte oder sonstige besondere Pflanzen weist die geplante Erweiterungsfläche nicht auf.

Tiere

Die geplante Erweiterungsfläche weist keine besonders oder streng geschützten oder in sonstiger Weise bedeutsamen Tierarten auf, sie ist jedoch unter anderem Teillebensraum (Jagdgebiet) für die **Wildkatze**, die im benachbarten Waldgebiet mit seinen markanten Kalkfelsenformationen Versteck- und damit auch potenzielle Geheckplätze findet.

Der Waldrand mit seinen Sträuchern wie Holunder und Haselnuss ist außerdem potenzielle Lebensstätte von Bilchen (**Haselmaus**).

Bei der faunistischen Kartierung 2020 wurden im Untersuchungsraum mit unterschiedlichen Untersuchungsmethoden insgesamt vierzehn bis achtzehn **Fledermausarten** festgestellt. Darunter befinden sich die FFH-Anhang II-Arten Mausohr, Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus sowie akustische Hinweise auf Wimperfledermaus. Mit Grauem Langohr und Nymphenfledermaus (unsicherer Nachweis) werden zwei vom Aussterben bedrohte Arten aufgeführt. Auch das Umfeld des Steinbruchs wird als nächtliches Jagdrevier genutzt. Zusätzlich ergaben die faunistischen Untersuchungen Hinweise darauf, dass die markanten Felsformationen im Eisenbachtal bei Walbert, auch als „Felsenmeer“ bezeichnet, mit ihren tiefen Spalten und nachgewiesener saisonal erhöhter Aktivität von Fledermäusen als Winterquartier genutzt werden.

Die faunistische Kartierung erbrachte für 2020 einen Nachweis von insgesamt 53 **Brutvogelarten** im Untersuchungsraum. Dabei handelte es sich vorwiegend um häufige, weit verbreitete Arten mit gutem Erhaltungszustand, sechs Arten weisen in Rheinland-Pfalz einen schlechten Erhaltungszustand auf. Wertgebende Brutvögel innerhalb des Untersuchungsraums sind die Offen- bzw. Halboffenlandarten Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling und Goldammer sowie Star, Grünspecht, Schwarzspecht, Waldkauz und Uhu. Der Uhu brütet seit einigen Jahren im aktiven Steinbruch, in 2021 hatte er seinen Brutplatz in der Nordwand des aktuellen Abbaubereichs.

Die wärmebegünstigten Randbiotope entlang der Steinbruchgrenze mit Böschungen und Steinaufschüttungen bilden die bevorzugten Lebensräume von **Waldeidechsen** als einziger nachgewiesener Reptilienart. Vorkommen von Blindschleiche oder Schlingnatter sind jedoch nicht auszuschließen.

Amphibien fehlen dagegen weitgehend, da keine geeigneten Laichgewässer vorhanden sind. An Kleingewässern im benachbarten Steinbruch wurden bei einer anderen Kartierung in 2020 neben Erdkröte und Grasfrosch auch Bergmolch und Geburtshelferkröte vorgefunden.

Im Untersuchungsraum wurden aus der Gruppe der Wirbellosen 28 **Tagfalter**-Arten erfasst, jedoch keine der gelisteten FFH-Arten. Entlang des Waldsaums im Süden, im Übergang zu den Wäldern des Eisenbachtals, fanden sich verstärkt Bockkäfer aus der Gruppe der Blütenbockkä-



fer, darunter mit dem Fleckenhörnigen Halsbock (*Corymbia maculicornis*) eine der beiden Zielarten gemäß dem Fachbeitrag Artenschutz.

Die Tabelle zeigt den Schutzstatus der im Wesentlichen durch das Vorhaben betroffenen Tierarten.

Deutscher Artname	Wiss. Name	Natura 2000	BNatSchG
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Anhang I VS	§§
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	Anhang IV FFH	§§
Fledermäuse (14 - 18 Arten)		Anhang II / II, IV FFH	§§
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Anhang IV FFH	§§
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	-	§
Fleckenhörniger Halsbock	<i>Corymbia maculicornis</i>	-	§

Erläuterung: VS = EG-Vogelschutz-Richtlinie, FFH = Fauna-Flora-Habitatrichtlinie;
BNatSchG § 7 bzw BArtSchV, Anlage 1: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt

Biologische Vielfalt

Das Umfeld des Steinbruch-Areals zeichnet sich im Westen und Süden durch vielfältige Biotopstrukturen in kleinräumigem Wechsel aus. Mosaikartig mit Wäldern und Kleingehölzen durchsetztes Offenland geht weiter westlich in die großflächig zusammenhängenden, reich strukturierten Wälder der Schönecker Schweiz über. Die offenen Bereiche setzen sich aus mehr oder weniger intensiv genutztem Wirtschaftsgrünland, wenigen Äckern sowie Kalkmagerrasen zusammen. Nach Norden und Osten liegen dagegen eher intensiv genutzte Landwirtschafts- und Siedlungsflächen. Erwähnenswert ist der geringe Zerschneidungsgrad der Landschaft durch verkehrsreiche Straßen, dichtbebaute Siedlungsareale usw. Zusammen mit der Biotop- und Strukturvielfalt der Landschaft liegen damit gute Voraussetzungen für eine funktionierende Biotopvernetzung und hohe genetische Vielfalt vor.

Auf der eigentlichen Eingriffsfläche, also der geplanten Steinbruch-Erweiterung, ist dagegen die Biotop- und Artenvielfalt aufgrund der intensiven Nutzung sehr gering. Es wurden weder bemerkens- oder schützenswerte Pflanzen- noch Tierarten nachgewiesen.

Bewertung:

Durch die Vertiefung des bestehenden Steinbruchs entstehen keine zusätzlichen Gefährdungen von Fauna oder Vegetation. Der Abbaubetrieb soll nur tagsüber stattfinden, nächtliche Lichtemissionen sind nicht zu erwarten.

Nach Beendigung der Abgrabungen ist eine Teil-Verfüllung der Grube mit anschließender Sukzession vorgesehen, der Lebensraumzug ist somit nur vorübergehend. Es entstehen vielfältige neue Lebensräume, die aufgrund ihres offenen, mageren Charakters insbesondere für wärmeliebende Reptilien und Insekten vorteilhaft sein werden. Durch die Anlage von Feuchtbiotopen und Kleingewässern auf der Grundsohle werden zusätzlich neue Lebensräume für Amphibien geschaffen.

Die potenziellen Eingriffsfolgen für die Tiergruppen Fledermäuse, Vögel, Eidechsen/Reptilien, Käfer (und andere Insekten) lassen sich durch vorsorgende Maßnahmen weitgehend vermeiden oder vermindern. Dem Lebensraumverlust für die Wildkatze, und in geringerem Umfang für Fledermäuse, ist jedoch nur durch zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen zu begegnen.

Schutzgut Fläche und Boden

Bestand:

Geologie

Der Dolomitsteinbruch liegt auf dem Südflügel der NE-SW verlaufenden Prümer Kalkmulde, einer



mit mittel- bis oberdevonischen Sedimenten gefüllten Muldenstruktur innerhalb des unterdevonischen Grundgebirges. Hauptabbaugut im Steinbruch ist der Schönecker Dolomit (Oberes Givet, Mitteldevon), ein kompakter, gelblichbrauner, dolomitisierter Kalkstein, in dem kavernöse Strukturen bzw. Verkarstungserscheinungen auftreten können. Er wird im Steinbruch von einer dünnen Schicht des Wallersheimer Dolomits (Oberdevon) überlagert.

Der Schönecker Dolomit hebt sich im Innern der Prümer Mulde aus den stärker erodierten, liegenden Mitteldevon-Schichten (Eifel bis Unteres Givet) heraus. Er bildet einen zentralen Bergrücken mit Steilabstürzen und Felstürmen. So haben sich in der südwestlich des Steinbruchs liegenden Schönecker Schweiz offenliegende Felsformationen aus Dolomitblöcken erhalten. Im Bereich der Erweiterungsfläche bedecken geringmächtige Deckschichten aus Schluffen und Sanden mit Einschaltungen von Gesteinsbruchstücken das Festgestein.

Boden

Im Bereich des Steinbruchs handelt es sich um

- Pararendzinen aus „flachem lössarmem, grusführendem Sand (Hauptlage) über carbonat- und grusführendem Sand (Basislage) über tiefem dolomitisierendem Sandstein (Buntsandstein) über sehr tiefem Dolomitstein bzw. dolomitischem Sandmergelstein (Devon)“ – BFG 2708 (Böden aus solifluidalen Sedimenten) bzw.
- Rendzinen aus „flachem lössarmem, carbonat- und grusführendem Lehm (Hauptlage) über Dolomitstein (Devon)“ - BFG 2710 (Böden aus gravitativ bewegten Sedimenten und Böde über Festgestein)

Im Bereich der Erweiterungsfläche bedecken relativ geringmächtige Deckschichten aus Schluffen und Sanden mit Einschaltungen von Gesteinsbruchstücken das Festgestein.

Für die Erweiterungsfläche werden folgende Eigenschaften ausgewiesen:

<i>Bodenart</i>	Gesamtfläche Erweiterung: Lehm
<i>Ackerzahl</i>	Gesamtfläche: > 20 bis <= 40 (mittel)
<i>Feldkapazität (Wasserspeicherfähigkeit)</i>	Gesamtfläche: > 130 bis <= 260 mm (gering)
<i>Nutzbare Feldkapazität (nFK)</i>	überwiegend: > 90 bis <= 140 mm (mittel) geringer Anteil: > 140 bis <= 200 mm (hoch)
<i>Durchwurzelbarer Bodenraum</i>	etwa hälftig: 30 bis 70 bis <= 100 cm
<i>Ertragspotenzial</i>	überwiegend: mittel geringer Anteil: hoch
<i>K-Faktor (Erodierbarkeit)</i>	überwiegend: > 0,3 bis 0,4 (hoch) geringer Anteil: > 0,4 bis 0,5 (sehr hoch)

Bewertung:

Durch den Abbau gehen auf der Erweiterungsfläche rund 46.000 m² landwirtschaftlich genutzte Bodenfläche, einschließlich ihrer Funktionen verloren. Dabei handelt es um Böden mit einer nur mäßigen Wertigkeit für die landwirtschaftliche Nutzung. Eine besondere Schutzwürdigkeit liegt nicht vor. Mit der Ausnutzung der maximal möglichen Abbautiefe wird der Flächenverbrauch minimiert.



Schutzgut Wasser

Bestand:

Grundwasser

Der Schönecker Dolomit wird gemäß der Hydrogeologischen Übersichtskartierung [U 19] dem Grundwasserkörper „Nims“ bzw. dem hydrogeologischen Teilraum „Kalkmulden der Eifel“ zugeordnet und als karbonatischer Kluft-/Karstgrundwasserleiter mit hoher Gebirgsdurchlässigkeit eingestuft. Im Zuge der Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wurden vertiefte Untersuchungen zum Grundwasser durchgeführt. Zur Erkundung der hydrogeologischen Verhältnisse im Bereich des Steinbruchs und der geplanten Erweiterung wurden im Jahr 2018 drei Grundwassermessstellen eingerichtet und die Grundwasserstände seitdem kontinuierlich erfasst. Vorgehensweise und Erkenntnisse hierzu sind dem Erläuterungsbericht zum Wasserrechtsantrag zu entnehmen.

Die generelle Fließrichtung im Nahbereich des Steinbruchs Reichle ist sowohl in Niedrigwasser- wie auch in Hochwasserperioden nach Nordwesten gerichtet. Es fließt somit entsprechend dem Einfallen der Schichten des Dolomits bzw. der Streichrichtung der Hauptklüfte primär nach Nordwesten zum Muldentiefsten der Prümer Kalkmulde ab und von dort weiter in westlicher und süd-westlicher Richtung. Nach den bisherigen Aufzeichnungen liegt der zusammenhängende Grundwasserspiegel im Bereich des Steinbruchs Reichle in einem Niveau von ca. 415 – 435 m NHN. Als Bemessungswasserstand für den Bereich des Steinbruchs Reichle kann somit ein Grundwasserstand von 435 m NHN (Hochstand März 2020) angesetzt werden.

Oberflächengewässer

Südlich des Steinbruchs verläuft in Ost-West-Richtung der Eisenbach, der sich weiter südwestlich mit dem von Nordosten kommenden Wallersheimer Bach vereinigt. Zusammen bilden die beiden Bäche den Schalkenbach. Die Bäche stehen nicht mit dem Grundwasser in Verbindung und weisen nur an wenigen Tagen im Jahr nach starken Niederschlägen eine Wasserführung auf. Am Zusammentreffen der beiden Bachläufe liegt eine Versinkungszone.

Die Hochwassergefahrenkarte [U 23] weist für Wallersheimer Bach, Eisenbach oder Schalkenbach keine Überflutungsflächen aus. Potenzielle Hochwässer werden Richtung Westen geführt und stellen daher keine Gefahr für den Siedlungsraum dar.

Überflutungs- und Starkregengefahren

Für die Karte "Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen" hat das Landesamt für Umwelt Landschaftsanalysen durchgeführt, die einen Überblick über Entstehungsgebiete für Sturzfluten bei extremen Niederschlagsereignissen geben. Praktisch können sich schädliche Oberflächenabflüsse auf allen geneigten Flächen bilden, Geländemulden sind jedoch besonders gefährdet, da sich hier die Abflüsse konzentrieren. Entlang der Gewässerlinien und weiterer Tiefenlinien kann sich das Wasser einer abfließenden Sturzflut sammeln und zu Überschwemmungen führen. Die Wirkungsbereiche dieser potenziellen Überflutungen sind im betrachteten Raumausschnitt entsprechend der Talmorphologie relativ schmal.

Der aktuelle Steinbruch liegt auf einem Höhenrücken, Gefährdungen durch extreme Oberflächenabflüsse sind daher nur kleinräumig und lokal eng begrenzt zu erwarten.

Bewertung:

Die Funktionen des Grundwassers für den Naturhaushalt, die sich aus seiner Qualität und Quantität ergeben, werden als hoch bis sehr hoch eingestuft.

Als Vorbelastung bzw. als geringe Empfindlichkeit gegenüber dem Eingriff kann die geringe Mächtigkeit der Oberbodenschichten sowie die hohe Durchlässigkeit der stark geklüfteten und teils stark verkarstete Dolomitgesteine angesehen werden.



Bei den Oberflächengewässern wurde auf eine Bewertung: verzichtet, da hier keine Relevanz zum Vorhaben gesehen wird. Der Einfluss auf das oberirdische Einzugsgebiet ist gering.

Schutzgut Klima/Luft

Bestand:

Regionalklima

Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb der sogenannten klimatischen Gunstzonen Deutschlands und ist charakterisiert durch niedrige Temperaturen, plötzliche Frosteinbrüche, hohe Niederschläge und teils heftige Winde, vorwiegend aus Südwest. Der Jahresmittelwert der Lufttemperatur liegt bei knapp 8°C, die durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge bei rund 1.050 mm, Hauptwindrichtung ist Südwest. Als Folge des Klimawandels ist mit fortschreitender Erhöhung der durchschnittlichen Lufttemperaturen zu rechnen. Verbunden damit besteht die Gefahr, dass extreme Witterungsereignisse zunehmen. Dies gilt gleichermaßen für sommerliche lokale Starkregenereignisse wie auch anhaltende Hitze- und Trockenphasen.

Lokalklimatisches Wirkungsgefüge und Lufthygiene

Bedeutsam im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft sind in erster Linie die klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen. Über Offenlandflächen, also Wiesen/Weiden, Äcker oder Heiden ohne oder mit nur geringem Gehölzbestand: bilden sich in Strahlungs Nächten kalte Luftmassen, die ab einer Hangneigung von >1-3 Grad in Bewegung geraten und hangabwärts fließen. Bei geringeren Hangneigungen und in Geländebecken kann es zur Sammlung von Kaltluft mit entsprechend erhöhter Frostgefährdung im Winter kommen. Über Wald ist die Auskühlung weniger stark, dafür filtern Wälder die Luft und fungieren damit als bioklimatische Ausgleichs- und Filterräume. Dichte Siedlungsgebiete gelten dagegen als überwärmte, mit Luftschadstoffen angereicherte Lastgebiete. Die Acker- und Grünlandflächen der Erweiterung wirken als kleinräumige Kaltluftentstehungsgebiete. Aufgrund der Südorientierung der Hangausrichtung fließt potenzielle Kaltluft in das bewaldete Tal des Eisenbachs ohne Wirkungsbezug zum Siedlungsraum ab. Die Anlage 6 zeigt die Klimafunktionsräume im Umfeld des Steinbruchs.

Klimaschutzfunktion

Die Klimaschutzfunktionen durch Treibhausgassenken von Ökosystemen rücken zunehmend ins Bewusstsein. Näherungsweise werden diese über die Vegetationsformen sowie den Vorrat an organischem Kohlenstoff in t/ha bis max. 200 cm Tiefe im Boden bestimmt.

Bewertung:

Eine wirkungsspezifische Erfassungsnotwendigkeit der **klimatisch-lufthygienischen Ausgleichsfunktion** besteht nur, sofern ein Bezug der Kaltluft-Entstehungsgebiete und Leitbahnen zu Siedlungen bzw. Belastungsräumen besteht. Dies ist hier nicht gegeben.

Hinsichtlich potenzieller lufthygienischer Vorbelastungen existieren, abgesehen vom Steinbruchbetrieb selbst, keine Emittenten im Umfeld. Als nächstgelegener Hauptverkehrsweg verläuft südöstlich des Steinbruchs die L 10/Hersdorfer Straße, aufgrund des eher geringen Verkehrsaufkommens gehen hiervon keine erheblichen Belastungen aus.

Von der geplanten Abgrabungs-Erweiterung sind keine Feuchtbiotope oder Wälder betroffen, so dass für die Klimaschutzfunktion „Treibhausgassenke“ allein die Kohlenstoffvorräte im Boden relevant sind. Die Ackerböden (Pararendzinen, Rendzinen) werden in dieser Hinsicht als wenig bedeutsam eingestuft.



Schutzgut Landschaft und Erholung

Bestand:

Landschaft

Zur Beurteilung der Landschaft werden i.d.R. die Faktoren Vielfalt, Eigenart und Schönheit herangezogen. Bei dem Punkt „Schönheit der Landschaft“ spielt die Naturnähe eine bedeutsame Rolle. Das Vorhabengebiet liegt in der Landschaftseinheit „Prümer Kalkmulde“. Die Landschaft weist ein mäßig bis stark bewegtes Relief auf, mit Höhenrücken von 530 bis 570 m NHN im näheren Umfeld und über 600 m NHN im Westen. Die Tallagen von Wallersheimer Bach und Eisenbach liegen bei rund 500 m NHN bzw. 480 m NHN am Zusammenfluss zum Schalkenbach.

Die Region wird zur Landschaftsbildeinheit „Offenland im Übergang zur waldbetonten Mosaiklandschaft der Prümer Kalkmulde“ [U 27] gezählt. Das Landschaftsbild ist geprägt von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen - Acker und Grünland – mit der Siedlung Wallersheim im Norden und Osten und stärker mosaikartig mit Wäldern und Gebüsch durchsetztem Offenland im Süden und Westen, die zu den walddreichen Gebieten der „Schönecker Schweiz“ überleiten. Es zeigt sich eine nur geringe Überformung durch technische Infrastrukturen sowie ein geringer Zerschneidungsgrad durch Verkehrswege und Siedlungen.

Das Steinbruchgelände erstreckt sich über einen ursprünglich bis über 540 m NHN hohen Höhenrücken, der an drei Seiten den Bachtälern eingefasst ist und in östliche Richtung auf Wallersheim Loch zu weiterführt. Relief und Bewaldung schränken die Einsehbarkeit stark ein. Während die in die Tiefe gehenden aktuellen Steinbrüche gut versteckt liegen, sind von Süden (z. B. aus Richtung Seiwerarth/Hersdorf) bzw. den süd-westlichen Talbereichen des Wallersheimer Bachs die Steilwände des alten Steinbruchs, wo heute das Betriebsgelände angesiedelt ist, teilweise deutlich einsehbar. Aus anderen Richtungen zeigen vor allem die Kuppen der hochragenden Halden die Lage des Steinbruchs an.

Erholung

Der Entwurf zum RROP weist für das Plangebiet „Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus“ aus. Gemäß Grundsatz G 162 soll innerhalb dieser Vorbehaltsgebiete bei allen raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen darauf geachtet werden, dass die naturraumbezogene Eignung dieser Gebiete für die landschaftsbezogene Erholung und den Tourismus erhalten bleibt.

Der Raum wird für die Nah-, Wochenend und Ferienerholung genutzt, er liegt am Rand der Ferienregion „Schönecker Schweiz“ und ist Teil des Naturparks Nordeifel - Teilgebiet Landkreis Prüm. Die östliche Naturparkgrenze bilden die Verkehrswege L10/Hersdorfer Straße sowie die Hauptstraße von Wallersheim.

Die örtlichen Wanderwege 5 und 6 sowie die Route 3 der „Prümer Landtouren“ und der Gebietswanderweg 27 „Prümer Land“ führen südlich und östlich am Steinbruchgelände vorbei.

Außerdem quert der „Vulkaneifel-Pfad“ die als Felsenmeer Walbert bekannten eindrucksvollen Kalkfelsformationen südlich des Steinbruchs.

Bewertung:

Wertmindernd wirken sich die relativ intensive und strukturarme Landnutzung mit dem grabenartig-naturfern ausgebauten Wallersheimer Bach in der Nordosthälfte und die hohe Vorbelastung durch die bereits bestehenden Steinbruchflächen aus. Die Empfindlichkeit kann als gering angesehen werden, da Reliefstrukturen und Waldflächen die Einsehbarkeit des Steinbruchs stark einschränken.

Der Bereich des Steinbruchs mit seiner unmittelbaren Umgebung spielt keine wesentliche Rolle für die überregionale Erholung und den Tourismus. Zu Werkzeiten besteht eine hohe Vorbelastung aufgrund des Abbaubetriebs und des Transportverkehrs. Bedeutsame Wanderwege führen nicht in der Nähe vorbei, auch finden sich keine Erlebnis- oder Kulturziele im direkten Umfeld.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter



Bestand:

Nach UVPG sollen auch mögliche Auswirkungen auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und auf Kulturlandschaften berücksichtigt werden. Einziges ausgewiesenes Naturdenkmal in der Umgebung des Steinbruchs ist die Hohl-Lay (Nr. 89, eine natürliche Tropfsteinhöhle in den Kalkfelsen der Schönecker Schweiz, etwa 1.450 m vom Steinbruch entfernt. Weiter nördlich am Rande des gleichen Waldgebietes wurden ehemalige Kalköfen nachgewiesen.

Bewertung:

Erhebliche Nachteilige Veränderungen auf die Wirkung der Objekte kann ausgeschlossen werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die genannten Schutzgüter stehen in engen Beziehungen zueinander und beeinflussen sich teilweise gegenseitig. Insbesondere sind die Pflanzen- und Tiergemeinschaften in hohem Maße von den abiotischen Faktoren – Geologie/Boden, Wasser, Klima – abhängig. Die nachhaltige Änderung eines dieser Faktoren hat weitreichende Auswirkungen auf die belebte Umwelt. Im betrachteten Landschaftsraum prägt der geologische Untergrund aus hoch wasserdurchlässigem Kalkgestein die natürliche Artenzusammensetzung. Bedeutsam ist zusätzlich das Relief. Letztendlich wurden und werden die natürlichen Lebensgemeinschaften zudem durch die menschliche Nutzung überformt, vornehmlich der Land- und Forstwirtschaft. Gleichzeitig bietet die naturnahe Landschaft die Grundlage für Tourismus und Erholungsnutzung.

Die entsprechenden Maßnahmen zur Minderung wurden in den Bescheid als Nebenbestimmungen mit aufgenommen.

Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die durch den derzeitigen Betrieb des genehmigten Steinbruchs entstehenden Emissionen haben nur einen geringen Wirkradius. Durch die Erweiterung wird es lediglich zu einer geringfügigen Verlagerung, jedoch nicht zu einer Steigerung der Emissionen kommen. Die Vertiefung und die umgebenden Immissionsschutzpflanzungen bewirken eine zusätzliche Minderung.

Nach dem vorgelegten Sprengsachverständigengutachten ist bei Einhaltung der dort genannten Festlegungen eine Gefährdung von Personen und/oder Schutzobjekten durch Sprengarbeiten nicht zu erwarten. Eine akute Gefährdung des Menschen, insbesondere durch Steinflug, aufgrund der vorgenommenen Sprengungen ist durch die eingehaltenen Schutzabstände nicht gegeben. Es werden nur an wenigen Tagen im Jahr Sprengungen durchgeführt.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Biotop/Pflanzen

Mit der Steinbruch-Erweiterung gehen vorrangig Flächen landwirtschaftlicher Nutzung mit geringem bis mäßigem Biotopwert verloren. Der mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Schutzwall zwischen Erweiterungsfläche und aktivem Steinbruch muss ebenfalls abgetragen werden. Dafür wird ein neuer Schutzstreifen rund um die Außengrenze der Erweiterungsfläche errichtet. Zwischen dem ökologisch wertvollen Waldrand im Süden der Erweiterung (FFH-/NSG-Gebiet) bzw. dem Feldweg und dem Schutzwall wird zusätzlich ein zehn Meter breiter trockener



Krautsaum als Puffer entwickelt. Alle nicht unmittelbar durch den Abbaubetrieb beanspruchten Biotope werden nicht wesentlich beeinträchtigt. Dies gilt auch für die wertvollen und empfindlichen Wald- und Felsbiotope der Schönecker Schweiz, insb. dem Felsenmeer Walbert.

Tiere

In Bezug auf die Fauna gehen die größten Gefahren von einer Beeinträchtigung von Teillebensräumen von Fledermausarten im direkten Umfeld des Abbaus durch Verlärmung und Erschütterungsreize aus. Insgesamt verliert die Wildkatze einen Teil ihres Lebensraums mit der Steinbruchweiterung, durch die Nähe zu potenziellen Rückzugs- und Ruheräumen im angrenzenden NSG-Gebiet ist eine Minderung der Lebensraumqualität bis hin zur Vergrämung aus potenziell nutzbaren Strukturen in den werksnahen Waldbereichen (die nächstgelegenen kleinen Kalkfelsen liegen in ca. 30 m Entfernung) möglich.

Auch für geräuschempfindliche Vogelarten kann eine erweiterte Lärmausbreitung in den Waldbereich hinein zur Aufgabe nahegelegener Brutplätze führen. Ebenso geht kleinflächig potenzieller Lebensraum für Offenlandbrüter verloren.

Ein Eingriff in den Waldbestand: bzw. eine Veränderung der Waldrandsituation ist nicht vorgesehen. Entsprechend besteht keine Gefährdung der hier lebenden, brütenden oder jagenden Tierarten wie Haselmaus, Fledermäuse, Vögel oder Insekten (Käfer).

Mit dem Abtragen des Schutzwalls an der südlichen Steinbruchgrenze verschwinden Fortpflanzungs-, Ruhe- und Überwinterungsstätten, sowie Jagdgebiete der Waldeidechse, ggf. auch von Vögeln. Ein direktes Tötungsrisiko von Individuen lässt sich nicht vollständig vermeiden. Auf der anderen Seite entstehen durch den fortschreitenden Abbau beständig neue Lebensräume für Reptilien und andere wärmeliebende Tierarten.

Durch die Vertiefung des bestehenden Steinbruchs entstehen keine zusätzlichen Gefährdungen von Fauna oder Vegetation.

Die potenziellen Eingriffsfolgen für die Tiergruppen Fledermäuse, Vögel, Eidechsen/Reptilien, Käfer (und andere Insekten) lassen sich durch vorsorgende Maßnahmen weitgehend vermeiden oder vermindern.

Biologische Vielfalt

Die Beanspruchung der relativ kleinflächigen Erweiterung durch den Steinbruchbetrieb wird keine nennenswerten Auswirkungen auf die Biotop- und Artenvielfalt des Raumes haben.

Schutzgut Fläche und Boden

Durch den Abbau gehen auf der Erweiterungsfläche rund 46.000 m² landwirtschaftlich genutzte Bodenfläche verloren, die Eingriffsintensität wird damit als ‚hoch‘ angesetzt. Dabei handelt es um Böden mit einer nur mäßigen Wertigkeit für die landwirtschaftliche Nutzung. Eine besondere Schutzwürdigkeit liegt nicht vor. Mit der Ausnutzung der maximal möglichen Abbautiefe wird der Flächenverbrauch minimiert.

Schutzgut Wasser

Grundwasser

Bei einer maximalen Abbautiefe von 445 m NHN ergibt sich ein Grundwasserschutzabstand bzw. eine verbleibende Grundwasserüberdeckung von 10 m. Aus der vorliegenden hydrologischen Untersuchung leitet sich für den Abbau insgesamt sowie für Sprengarbeiten im Regelbetrieb keine Gefährdungssituation ab. Umfangreiche Schutzmaßnahmen minimieren eine Verschmutzungsgefährdung zusätzlich.

Oberflächengewässer

Für das Oberflächengewässer Eisenbach ist aufgrund der Lage/Entfernung und dem vorgelagerten Waldgelände keine Einwirkung zu erwarten.



Überflutungs- und Starkregengefahren

Gegenüber dem aktuellen Stand werden sich Gefährdung durch Naturgefahren ergeben.

Schutzgut Klima/Luft

Lufthygienische Belastungen in Form von Stäuben aus dem aktuellen Steinbruchbetrieb spielen nur eine untergeordnete Rolle und werden sich mit der Vertiefung reduzieren. Im Hinblick auf die Klimaschutzfunktionen durch Treibhausgassenken werden mit der Abgrabung in geringem Umfang organische Kohlenstoffe freigesetzt. Gleichzeitig entfallen potenzielle klimaschädliche Lachgasemissionen aus der Düngemittelausbringung.

Schutzgut Landschaft und Erholung

Landschaftsbild

Da der Höhenrücken überwiegend südexponiert ist, liegt die Erweiterungsfläche niedriger als die nördlichen Randhöhen und ist somit von Norden her nicht einsehbar. Die bestehende bzw. geplante Gehölzbepflanzung des umgrenzenden Schutzwalls schränken eine Einsehbarkeit der Vertiefung sowie der Erweiterung der Abbauflächen aus der Umgebung zusätzlich ein.

Erholungsnutzung

Die Erholungsnutzung bleibt gegenüber der bestehenden Situation unverändert.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es sind keine Kultur- oder Sachgüter im Bereich des Vorhabens bekannt, die durch den Abbaubetrieb oder Sprengungen gefährdet werden könnten.

Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren

Generelle Wirkfaktoren von Vorhaben, die potentiell zu Beeinträchtigungen von Lebensräumen und/oder Arten führen können, lassen sich in folgende Kategorien einteilen:

- Anlagebedingte Wirkungen
- Baubedingte Wirkungen
- Betriebsbedingte Wirkungen

Durch Umsetzung des geplanten Vorhabens der Steinbrucherweiterung bis an die Grenze des FFH-Gebietes sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

Anlagebedingte Wirkungen

Flächeninanspruchnahme, mit der Folge eines dauerhaften Verlustes von Habitatstrukturen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungsgebiete, Leitstrukturen).

Baubedingte Wirkungen

Flächeninanspruchnahme: Zusätzliche Flächeninanspruchnahme während der Bauzeit (Vorbereitung und Materialeinrichtung zum eigentlichen Abbau).

Tötungsrisiko

Baubedingt kann es durch Fahrzeug- bzw. Maschinenbetrieb potentiell zur Tötung am Boden lebender Tierarten kommen (Adulte sowie Jungtiere bzw. Gelege).



Lärm, Licht, Erschütterung, optische Störungen und Immissionen

Baubedingt entstehen Lärm und Erschütterungen, die von den laufenden Arbeiten, Maschinen und Transportfahrzeugen erzeugt werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

Lärm, Licht, Erschütterung, optische Störungen und Immissionen

Durch den regulären Tagebaubetrieb, dessen Grenze sich nach Umsetzung der Planung bis an den Waldrand erstrecken wird, können sich betriebsbedingt Störwirkungen durch Lärmemissionen sowie Erschütterungen und optische Reize entfalten. Zum Wirkfaktor „Erschütterungen“ und deren Auswirkungen auf die Umwelt bzw. eingriffsnahen Schutzobjekte wurde eine eigene Untersuchung durchgeführt (Prognose der Erschütterungsimmissionen M. Krämer 25.05.2021, Spreng- und erschütterungstechnisches Gutachten M. Krämer 05/2021).

3. UVP-relevante Stellungnahmen der Fachbehörden

3.1 Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Naturschutzbehörde

Die im LBP sowie den weiteren vorgelegten Unterlagen (u. a. FFH-Vorprüfung, Artenschutzrechtliche Prüfung) aufgeführten **Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen** sind nach Maßgabe der Darstellungen im LBP, S.60-63, sowie den weiteren Unterlagen umzusetzen. Abweichende oder ergänzenden Regelungen wurden anhand von Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen.

Begründung

„...Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Naturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)). Das beantragte Vorhaben stellt einen Eingriffstatbestand: dar. Wer in Natur und Landschaft eingreift, hat vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen in angemessener Frist zu beseitigen oder auszugleichen (§ 15 BNatSchG i. V. m. § 7 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)). Weiterhin ist bei jeglichen Vorhaben der Artenschutz entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG zwingend zu beachten, um Schädigungen von nachgewiesenen Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden.

Entsprechend § 17 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG wurde im wasser- und immissionschutzrechtlichen Verfahren auch ein LBP erarbeitet. Der LBP, abgeleitet aus einer Bestandserfassung und –Bewertung; und einer Eingriffsermittlung und –bilanzierung, zeigt Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sowie Artenschutzmaßnahmen auf.

In Zusammenwirkung der Festlegungen des LBP mit den o. a. Nebenbestimmungen werden die naturschutzfachlichen Anforderungen an das Vorhaben entsprechend dem gesetzlichen Auftrag erfüllt. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, geeignet und verhältnismäßig, um die Berücksichtigung der aus Naturschutzsicht gebotenen, an das konkrete Projekt angepassten landespflegerischen Ziele und Maßnahmen zu gewährleisten.

Ein wesentlicher Aspekt des LBP, um die jahrelangen Beeinträchtigungen großflächiger Lebensräume zu kompensieren und die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen ist der, dass das Bruchgelände nach Abbauende offen gelassen und der (gesteuerten) Eigenentwicklung zur Verfügung steht, Steilwände als Sonderlebensräume erhalten, (Temporär)Gewässer geschaffen sowie Teile des Steinbruches als Sonderbiotope erhalten werden.

Des Weiteren wurden im Steinbruchgelände der Uhu, Waldeidechsen und Fledermäuse nachge-



wiesen. Weitere geschützte Arten (Wildkatze, Bilche) sind zu erwarten.
Um Konflikte mit dem laufenden Steinbruchbetrieb auszuschließen, ist die Sicherung unberührter Uhu-Brutplätze erforderlich.
Ebenfalls ist ein Abfang und die Umsetzung der Waldeidechsen erforderlich, um eine Tötung von Individuen bestmöglich zu vermeiden. Um ein Gelingen sicherzustellen, ist dies durch eine qualifizierte Fachkraft zu begleiten.
Um den Entzug / die Entwertung potenzieller Quartiere und Nahrungshabitate von Fledermäusen und der Wildkatze zu kompensieren, werden im Umfeld Flächen aufgewertet sowie Quartierpotenziale geschaffen. Durch die Maßnahmen wird der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wirksam vermieden. Aufgrund der Vielzahl der festgesetzten landespflegerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen, ist die Begleitung durch eine qualifizierte Fachkraft erforderlich.“

3.2 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier (UVP-relevante Inhalte)

„...Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 6 und 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen und den aufgeführten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird.“

Die Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen.

„Das Vorhaben befindet sich im künftigen Wasserschutzgebiet Schönecken (derzeit im Entwurf, noch keine Rechtswirkung), und zwar in der künftigen Zone IIIB (weitere Schutzzone, äußerer Bereich). Die UVP ist aus Sicht der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.“

3.3 Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Denkmalschutzbehörde

„...Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme...“

3.4 Landesamt für Geologie und Bergbau (UVP-relevante Inhalte)

„...aus Sicht des Landesamtes...folgende Anregungen, Hinweise und Bewertung: gegeben:

Bergbau/Altbergbau

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich des BImSchG-Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung...im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erschlochenen Bergwerksfeldes „Julius Aldoph“ liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.

Über tatsächliche erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht....“

Boden

Sofern die Vorgaben der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12.06.2018 eingehalten werden, erfolgen aus bodenkundlicher Sicht zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine Einwände.



Hydrogeologie:

Der Steinbruch liegt in einem Bereich, der mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit der zukünftigen Schutzzone III B des Trinkwasserschutzbereiches „Schönecken“ zuzurechnen ist.

Die vorliegenden Planungen berücksichtigen diesen Sachverhalt durch die hydrogeologischen Untersuchungen (Einrichtung von drei Grundwassermessstellen und Auswertung der gewonnenen hydrogeologischen Daten) und in der Folge der vorgeschlagenen und mit den Fachbehörden im bisherigen Planungsverlauf abgestimmten maximalen Abbautiefe von 445 m NHN.

Für den Grund- und Trinkwasserschutz ist neben dem Verbleib einer Rechtmächtigkeit von ca. 10m schützender Grundwasserüberdeckung (bei einer maximalen Abbautiefe von 445 m NHN) wesentlich, dass ggf. erforderliche Verfüllungen nur mit „unbelastetem“ Material erfolgen.

Ingenieurgeologie:

Im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung haben wir für das jetzige Genehmigungsverfahren die Einschaltung eines geotechnischen Büros und die Durchführung von Standsicherheitsberechnungen empfohlen. Die Tatsache, dass nun die „Geotechnische Stellungnahme – Standsicherheitsbewertung:“ vom 08.04.2022 von GeoConsult Busch vorgelegt wurde, wird aus geotechnisch-fachlicher Sicht ausdrücklich begrüßt.

Gegenüber der für die geotechnische Stellungnahme ausgeführten Vorgehensweise (Begehungen, Trennflächenmessungen, Prüfung der Trennflächen für Homogenbereiche) bestehen keine fachlichen Einwände. Tatsächlich wurde hierbei festgestellt, dass zumindest im Falle Der Ostböschung derzeit nicht von einer ausreichenden Standsicherheit auszugehen ist, weshalb hier eine Abflachung der geplanten Böschungsneigung auf 45° empfohlen wird. Weiter wird in der geotechnischen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass derzeit im Bereich der geplanten Endböschungen in der Regel keine Aufschlüsse vorliegen, so dass die tatsächliche Trennflächensituation dort nur prognostisch abgeschätzt und nur eine Einschätzung der Standsicherheit gegeben werden kann. Wir bestätigen daher, ausdrücklich die Empfehlung des Gutachters wonach noch eine endgültige Bewertung: und abschließende Standsicherheitsbewertung: der Abbauwände durchzuführen ist.

Das heißt, dass wir für den Gewinnungsbetrieb die regelmäßige Prüfung des Tagebaus und der jeweils aufgeschlossenen Situation durch den Gutachter (Geotechniker) dringend empfehlen. Im Ergebnis ist dann jeweils die Standsicherheitsbeurteilung zu aktualisieren. Diese Prüfungen sollten mindestens jährlich sowie nach besonderen Ereignissen, wie größere Felsabgänge oder Starkregen, stattfinden.

Unter Beachtung der vorgenannten Hinweise bestehen keine grundsätzlichen Einwänden gegenüber dem beantragten Vorhaben.

Rohstoffgeologie:

Aus rohstoffgeologischer Sicht ist das Vorhaben zu begrüßen.

3.5 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (UVP-relevante Inhalte)

Grundwasserschutz / Wasserschutzgebiet

Die Reichle Dolomitstein GmbH plant die Erweiterung und Vertiefung des bestehenden Steinbruchs Reichle in der Gemarkung Wallersheim.



Die geplante Erweiterung umfasst eine Fläche von ca. 4,6 Hektar in südliche Richtung. Die Erweiterung befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes (WSG) „Schönecken“ mit Status „im Entwurf“.

Das hierin befindliche Grundwasservorkommen wird durch die Kommunale Netze Eifel (KNE) AöR wasserwirtschaftlich genutzt und dient zur Sicherstellung der regionalen und überregionalen Wasserversorgung.

In der Vergangenheit wurde das Wasserschutzgebiet „Schönecken“ per Rechtsverordnung vom 27.04.1987 durch die Obere Wasserbehörde festgesetzt.

Aufgrund der zeitlichen Befristung der WSG-Rechtsverordnungen ist diese seit 2017 abgelaufen und es erfolgt aktuell eine Neuabgrenzung des flächenmäßig angepassten WSG „Schönecken“.

Aufgrund einer fehlenden WSG-Rechtsverordnung braucht eine wasserrechtliche Befreiung (Ausnahme) nicht erteilt werden, da die formelle und materielle Grundlage nicht vorliegt.

Das aktuell in Neuabgrenzung befindliche Wasserschutzgebiet „Schönecken“ sieht aufgrund der hydrogeologischen Randbedingungen sowohl im Bereich des aktuellen Steinbruchs als auch bei der Erweiterungsfläche die Ausweisung einer Wasserschutzzone III B (Weitere Schutzzone) vor.

Nach den Antragsunterlagen ist geplant, sowohl in der genehmigten Abbauzone (derzeit bei ca. 492 m NHN) als auch in der Erweiterungsfläche (ca. 530 m NHN), das Gestein bis auf 445 m NHN abzubauen. Durch zuvor durchgeführte Untersuchungen (u.a. Bau und Betrieb von Grundwassermessstellen) konnte im Plangebiet eine maximale Grundwasserspiegelhöhe von 435 m NHN festgestellt werden. Während des Abbaus wird somit nicht in das Grundwasser eingegriffen und auch nach dem Abbau bleibt eine Überdeckung von mind. 10 m erhalten.

Aufgrund der sowohl derzeit bestehenden als auch nach einem Abbau vorliegenden sehr geringen Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, sowie der geringmächtigen Oberbodenschichten und hohen Durchlässigkeit der stark zerklüfteten und verkarsteten Dolomitgesteine kommt es durch den beantragten Abbau nicht zu einer wesentlichen Verschlechterung der Schutzfunktion. Durch eine anschließende Teil-Rückverfüllung mit betriebseigenem Abraum und Fremdmaterial der LAGA-Klasse Z0 bis auf ca. 480 m NHN wird somit die Schutzfunktion nachträglich verbessert.

Gemäß DVGW Arbeitsblatt W 101(A) „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser“ (März 2021) stellt das Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen ohne Freilegung des Grundwassers (im unbeeinflussten Zustand) (Tabelle 1, Nr. 7.3) eine mittlere Gefährdung des Grundwassers dar. Ebenso stellt die Verfüllung von Erdaufschlüssen und Abgrabungen oberhalb des Grundwasserspiegels (Tabelle 1, Nr. 7.4) eine mittlere Gefährdung dar.

Aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse (Grundwasserfließrichtung am Steinbruch Richtung Norden/Nordwesten) sowie der räumlichen Distanz von mindestens 3 km zum Brunnen III wird das Gefährdungspotenzial der Wasserfassungsanlage als gering eingestuft.

Aufgrund der positiven Erfahrung aus der Koexistenz zwischen Trinkwassergewinnung und Rohstoffabbau der vergangenen Jahrzehnte werden die Schutzmaßnahmen für das Grundwasser als zielführend eingestuft.

Unter Beachtung der Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers wird das Gefährdungspotenzial bei einem weiteren Abbau mit Erweiterung des Steinbruchs Reichle aufgrund der eingeschränkten Abbautiefe und der räumlichen Distanz zu der Trinkwasserfassung als gering eingestuft.

Die zukünftige Wasserschutzzone III B schließt einen Rohstoffabbau unter den genannten wasserwirtschaftlichen Randbedingungen somit nicht aus.

3.6 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Trier

„...den Abbau von rund 4,6 ha Flächen, derzeit als Acker und Grünland genutzt werden. Die Flächen weisen bis zu 44 Bodenpunkte auf und sind im Regionalen Raumordnungsplan als teilweise als Vorbehaltsfläche Landwirtschaft dargestellt. Weiterhin ist im Zuge des Abbaus eine Ausgleichsmaßnahme K3 (Fleringen, Flur 18, Flurstück 11 u 12) geplant, die die Extensivierung von Grünland vorsieht.

Nach Rücksprache mit dem Bewirtschafter vor Ort, werden wir keine Bedenken gegen die Planung äußern.“

4. Sonstige Stellungnahmen

Im Genehmigungsverfahren wurden ebenfalls beteiligt:

- Verbandsgemeindeverwaltung Prüm und Ortsgemeinde Wällersheim
- KNE Kommunale Netze Eifel, Prüm
- Forstamt Prüm
- Westnetz GmbH, Trier
- Sand- & Schotterwerk, Stefan Thelen, Wällersheim
- Untere Bauaufsichtsbehörde, Untere Landesplanungsbehörde, Brandschutzdienststelle im Hause

Alle Stellungnahmen waren positiv bzw. wurden keine grundlegenden oder genehmigungsrelevanten Einwände erhoben.

5. Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte in der Ausgabe 21/2023 am 27.05.2023 in den Kreisnachrichten des Eifelkreises Bitburg-Prüm, in der Ausgabe 27.05.2023 im Trierischen Volksfreund, der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz zum 27.05.2023.

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 06.06.2023 bis einschließlich 05.07.2023 bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm sowie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm zur Einsicht öffentlich ausgelegt und waren zudem elektronisch auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz zur Einsicht hinterlegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist (06.06.2023 – 07.08.2023) wurden gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben. Der für den 11.10.2023 vorgesehene Erörterungstermin findet nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt. Die diesbezügliche öffentliche Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV erfolgte auf der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm am 22.08.2023, in den Kreisnachrichten, Ausgabe 35 vom 02.09.2023 und auch im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz am 22.08.2023.

6. Gesamtbewertung: der Genehmigungsbehörde

In dem vom Antragsteller mit den Antragsunterlagen eingereichten UVP-Bericht des Büros GeoConsult Busch, Aachen, Stand: 22.06.2022, sowie der FFH-Vorprüfung und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Büro BFL, Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Rummelsheim, vom 09.06.2022, wurden die Planungsgrundlagen ermittelt, der Eingriff entspre-

chend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und dem UVPG bilanziert und die Kompensation für unvermeidbare Beeinträchtigungen festgelegt.

Die Inhalte des UVP-Berichtes basieren unter anderem auf der FFH-Vorprüfung, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG, dem Ergebnisbericht Fauna und Flora sowie dem Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Folgende Schutzgüter werden im UVP-Bericht untersucht:

- Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Landschaft
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche und Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Kulturgüter/kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen allen Schutzgütern

Dieser Untersuchungsumfang ist korrekt und vollständig.

Die Umweltverträglichkeit nach den Bestimmungen des UVPG wurde aus naturschutzfachlicher Sicht unter Beachtung der Nebenbestimmungen als gegeben beurteilt. Der UVP-Bericht sowie die naturschutzrechtlichen Unterlagen enthalten im Übrigen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und Kompensationsmaßnahmen sowie eine Kostenschätzung der Rekultivierungsmaßnahmen.

Die Ausführungen und Bewertungen im UVP-Bericht sind fachlich korrekt, nachvollziehbar und wurden von den im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden akzeptiert bzw. bestätigt.

Auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen, insbesondere dem UVP-Bericht, sowie der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden kommen wir zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen die Umweltverträglichkeit des beantragten Vorhabens gegeben ist.

Im Auftrag



Daniela Reiffers